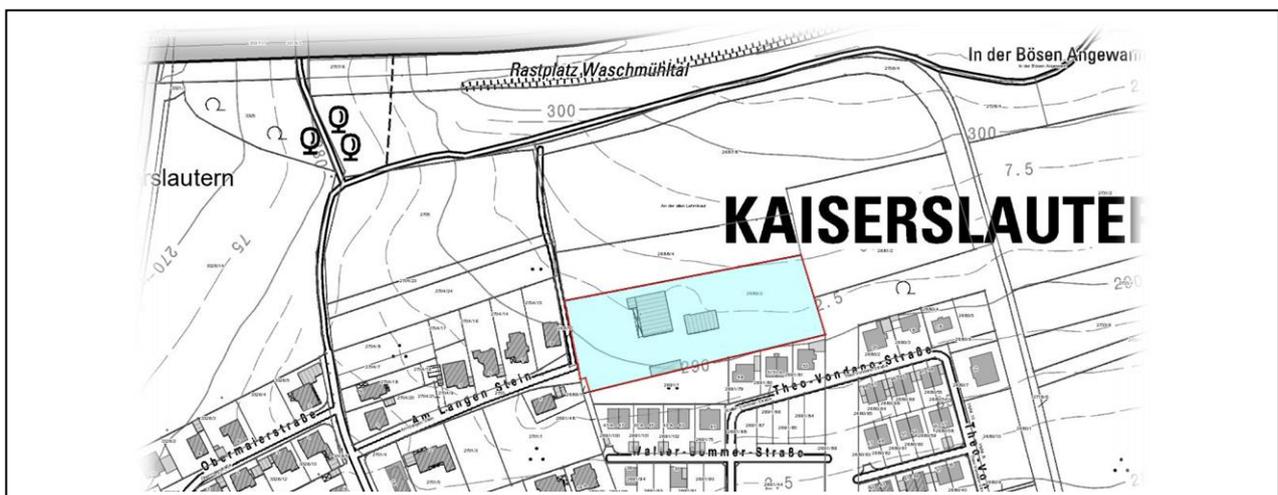


# **ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG** *gemäß § 44 BNatSchG*

## **Bebauungsvorschlag "Alex-Müller-Straße, Teiländerung 5"** Stadt Kaiserslautern



### **Auftraggeber**

B11 Stadtimmobilien KL GmbH

Brahmsstrasse 11  
67655 Kaiserslautern

### **Verfasser**

SCHÖNHOFEN INGENIEURE  
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45

## INHALTSVERZEICHNIS

1. <b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	4
2. <b>Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung</b> .....	6
3. <b>Geländebegehung</b> .....	7
3.1 Realnutzung / Biotop .....	7
3.2 Besonderheiten .....	12
3.3 Schutzgebiete .....	13
4. <b>Ergebnisse (Stufe 1)</b> .....	13
4.1 Biotop- und Habitatpotenzial .....	13
4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen .....	13
4.3 Abschätzung von Artenvorkommen .....	19
5. <b>Prognose der Betroffenheiten</b> .....	21
6. <b>Rechtliche Folgen – Stufe 1 der Artenschutzprüfung</b> .....	21
7. <b>Mögliche Maßnahmen</b> .....	22
7.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung .....	22
8. <b>Fazit</b> .....	23
9. <b>Quellen</b> .....	24



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Barth Immobilien hat das Grundstück der ehemaligen Gärtnerei "Lindenhof" erworben, das für allgemeine Wohnbauzwecke genutzt werden soll.

Es handelt sich um ein ca. 7.870 qm großes Grundstück (Gemarkung 5001, Flurstück 2689/2) mit einem Bürogebäude mit angeschlossenem Verkehrsraum und mehrere Schuppen, Unterstände sowie Gewächshäusern.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Stolz wird eine Artenschutz-Potenzialabschätzung gefordert.

Das Büro *SCHÖNHOFEN INGENIEURE – Ökologische Planung* wurde am 13.11.2014 mit dem Gutachten beauftragt.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) <sup>1</sup>	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL <sup>2</sup> enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Arten, die vielerorts selten geworden, lokal verschwunden oder in ihrem Bestand aktuell bedroht sind, bedürfen eines intensiveren, besonderen Schutzes.

Für die im Bestand gefährdeten Arten nach § 44 BNatSchG bestehen insbesondere Schädigungs-, Besitz-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Verkehrsverbote.

<sup>1</sup> Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ( Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

## Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.

Abbildung 1: Plangebiet



Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand von Kaiserslautern.

Im Süden schließen sich strukturarme Wohngebiete an: im Westen ältere Wohnbebauung mit hohem Durchgrünungsgrad (Gehölzanteil!).

Nach Osten grenzen Ackerschläge an, die im Norden von dem Verkehrsbegleitgrün der Autobahn begrenzt werden.

## 2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird durch die Stadtverwaltung eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

### Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens
  - falls Konflikte erkennbar,  
*weiter mit Stufe 2*

### Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
  - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,  
*weiter mit Stufe 3*

### Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

### 3. Geländebegehung

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs erfolgte eine Überprüfung der vorhandenen Habitatstrukturen:

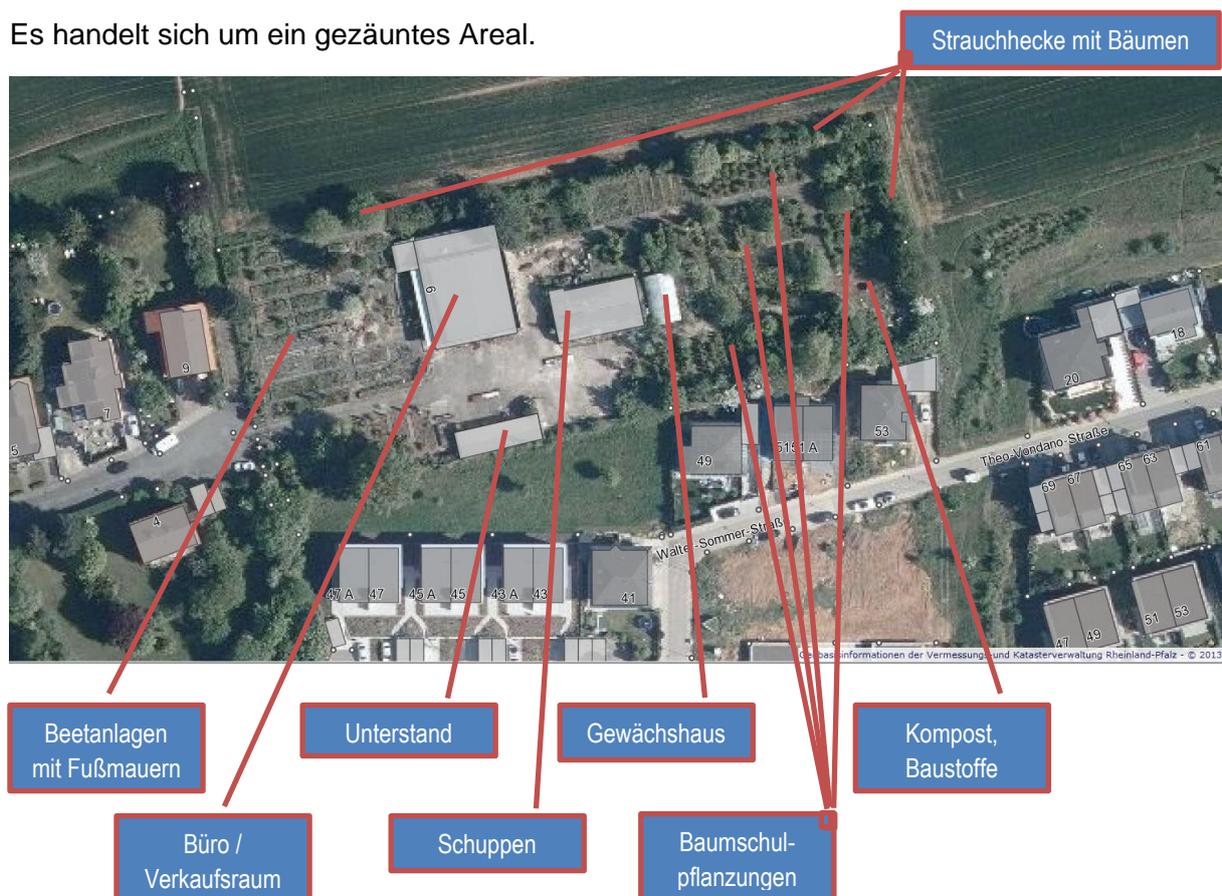
- Potenzielle Überwinterungsstrukturen für Eidechsen
- Höhlenbäume bzw. Spaltenquartiere (Vögel, Fledermäuse)
- Innen- und Außenbegehung der Gebäude im Hinblick auf potenzielle Winterquartiere (Fledermäuse)

Die Begehungen erfolgten im November und Dezember.

#### 3.1 Realnutzung / Biotope

##### Das Plangebiet

Es handelt sich um ein gezäuntes Areal.



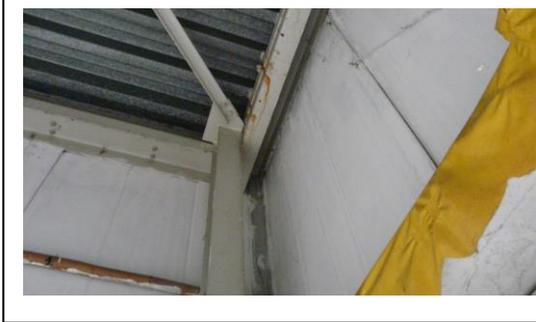
## Das Umfeld

Außerhalb der Grundstücksmauer im Westen erstreckt sich ein schmaler Rasensaum.

Die Hecke im Norden und Osten besitzt eine schmale nitrophile Grasflur; daran grenzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an.

## Darstellung der Biotopsituation

<i>Biototypen 2014 mit Teilflächen</i>	
<b>Beetanlagen</b>	
	
	
Keine Überwinterungsquartiere für Eidechsen.	
<b>Gebäude</b>	
Büro / Verkehrsraum	
	
Keine Überwinterungsquartiere für Fledermäuse.	



Unterstand

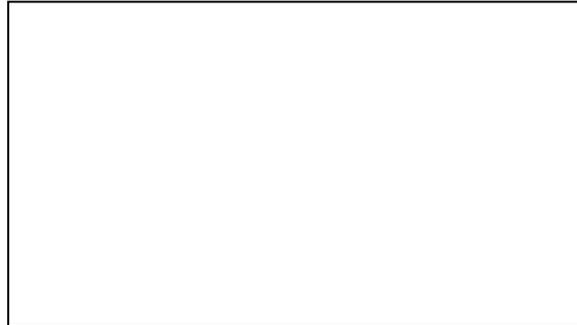


Schuppen



Mögliche Sommerquartiere für Fledermäuse.

**Gewächshaus**



**Baumschulpflanzungen**



Keine geeigneten Bruthabitate.

**Mauerstrukturen**



Keine geeigneten Dauerlebensräume für Amphibien.



**Kompost / Baustoffe**



**Strauchhecke**



Bedeutsames Bruthabitat für Heckenvögel.

**3.2 Besonderheiten**

Prägender Laubbaum am Südrand des Plangebietes.



### 3.3 Schutzgebiete

Rechtliche Schutzgebiete und pauschalgeschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete europaweiter Bedeutung (FFH, VSG) sind im Umfeld nicht vorhanden.

## 4. Ergebnisse (Stufe 1)

An dieser Stelle erfolgt eine Beurteilung aufgrund **Potenzialabschätzung** für das Projektgebiet. Hierfür wurde eine Geländebegehung zur Sichtung von Biotopen und Habitatstrukturen durchgeführt.

Bei günstiger Witterung kann gleichzeitig ein kursorischer Artnachweis erfolgen und somit ergänzende Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung im Plangebiet ermöglichen.

Zielsetzung auf dieser Prüfstufe ist eine Aussage zu potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

### 4.1 Biotop- und Habitatpotenzial

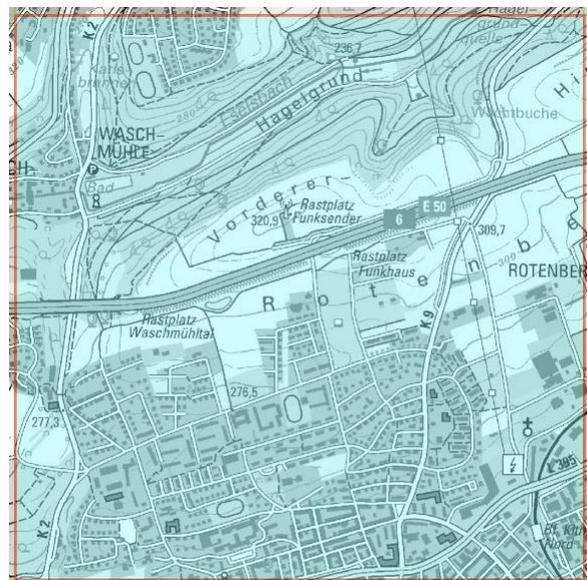
Für das Plangebiet sind folgende Biotoptypen mit faunistischer Bedeutung hervorzuheben:

- Einzelbäume und Baumgruppen Baumholzalter
- Kleingehölze unterschiedlicher Ausprägungen: Gebüsche, Hecken

### 4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen

Hier ist anzumerken, dass nur Arten zu betrachten sind, die als besonders geschützte Art nach § 44 BNatSchG gelten.

Planungsrelevantes Artenraster  
(gemäß 2x2-km-Raster;  
LANIS Rheinland-Pfalz)



### Ausgewertete Quellen

Landschaftsplan Kaiserslautern: Beitrag zum Artenschutz – Karte 3 (Stand: 11/2014)

Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz: Offizielle Artennachweise (Stand: Dez. 2014).- <http://www.naturschutz.rlp.de/>

Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz: ArteFakt – Verbreitung im TK-Blatt 6512 (Stand: Dez. 2014).- <http://www.naturschutz.rlp.de/>

*Ergänzende Auswertung öffentlicher Internetforen zur Artenmeldung:*

Artenfinder Rheinland-Pfalz (Stand: Dez. 2014).- <http://www.artenfinder.rlp.de/>

Naturgucker (Stand: Dez. 2014).- <http://naturgucker.de/natur>

Daraus ergibt sich folgende Relevanz von Artengruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

In den Artenlisten gemäß LANIS (Mai 2014) wurde für diesen Text eine Differenzierung vorgenommen:

„+“ aktueller Artnachweis aus Übersichtskartierung<sup>3</sup>

„#“ Abgeleitetes Vorkommen aus Kenntnissen zum Landschaftsraum<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Haag / Schönhofen Ingenieure (xx.2014)

<sup>4</sup> Haag / PalatiNatour – Aktionsgemeinschaft Umweltbildung

SÄUGETIERE

**Fledermäuse:**

Aus älteren Datenquellen sind eine Reihe von Arten für das gesamte *TK-Blatt 6512 Kaiserslautern* angeführt.

Wiss. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen	Gebäudesiedler
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	#	X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	#	X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	#	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	#	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	#	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	#	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	#	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	#	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	#	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	#	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	#	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	#	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	#	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	#	X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	#	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	#	X

**Reptilien:**

Folgende relevanten Arten sind für die TK 6512 benannt:

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	0	Für den Bereich gibt es aus keiner der genannten Quellen bisher Fundhinweise.
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	0	Für den Bereich gibt es aus keiner der genannten Quellen bisher Fundhinweise.

**Vögel:**

Folgende relevanten Arten sind für die TK 6512 benannt:

Wiss. Name	Dt. name	RL-RP	RL-D
Turdus merula	Amsel		
Motacilla alba	Bachstelze		
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3
Anthus trivialis	Baumpieper		V
Gallinago gallinago	Bekassine	2	1
Carduelis flammea	Birkenzeisig		
Fulica atra	Blässhuhn, Bläsralle		
Luscinia svecica	Blaukehlchen	2	V
Parus caeruleus	Blaumeise		
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3
Fringilla coelebs	Buchfink		
Dendrocopos major	Buntspecht		
Sylvia communis	Dorngrasmücke		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V
Garrulus glandarius	Eichelhäher		
Alcedo atthis	Eisvogel	2	
Pica pica	Elster		
Carduelis spinus	Erlenzeisig		
Alauda arvensis	Feldlerche		3
Locustella naevia	Feldschwirl		V
Passer montanus	Feldsperling		V
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		
Phylloscopus trochilus	Fitis		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		
Sylvia borin	Gartengrasmücke		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff		
Serinus serinus	Girlitz		
Emberiza citrinella	Goldammer		
Emberiza calandra	Graumammer		3

Wiss. Name	Dt. name	RL-RP	RL-D
Ardea cinerea	Graureiher	2	
Muscicapa striata	Grauschnäpper		
Picus canus	Grauspecht		2
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling		
Picus viridis	Grünspecht		
Accipiter gentilis	Habicht	3	
Galerida cristata	Haubenlerche		1
Parus cristatus	Haubenmeise		
Podiceps cristatus	Haubentaucher	3	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		
Passer domesticus	Hausperling		V
Prunella modularis	Heckenbraunelle		
Lullula arborea	Heidelerche	3	V
Cygnus olor	Höckerschwan		
Columba oenas	Hohltaube	3	
Carpodacus erythrinus	Karminimpel		
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		
Vanellus vanellus	Kiebitz		2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		
Sitta europaea	Kleiber		
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V
Anas querquedula	Knäkente	1	2
Parus major	Kohlmeise		
Netta rufina	Kolbenente	1	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	II	
Anas crecca	Krickente	1	3
Cuculus canorus	Kuckuck		V
Larus ridibundus	Lachmöwe	3	
Apus apus	Mauersegler		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V
Turdus viscivorus	Misteldrossel		
Dendrocopos medius	Mittelspecht		
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Lanius collurio	Neuntöter	3	
Anas penelope	Pfeifente	II	R
Oriolus oriolus	Pirol	3	V
Corvus corone	Rabenkrähe		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V
Aegolius funereus	Raufußkauz	2	

- Potenzialabschätzung Artenschutz-

Wiss. Name	Dt. name	RL-RP	RL-D
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2
Aythya fuligula	Reiherente	4	
Columba palumbus	Ringeltaube		
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	2	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		
Milvus milvus	Rotmilan	3	
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	2	V
Tyto alba	Schleiereule	3	
Anas strepera	Schnatterente	1	
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	I(VG)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3	
Turdus philomelos	Singdrossel		
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen		
Accipiter nisus	Sperber	3	
Sturnus vulgaris	Star		
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink		
Anas platyrhynchos	Stockente		
Parus palustris	Sumpfmeise		
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		
Aythya ferina	Tafelente	4	
Parus ater	Tannenmeise		
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	II	1
Streptopelia decaocto	Türkentaube		
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Streptopelia turtur	Turteltaube		3
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		
Strix aluco	Waldkauz		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		
Asio otus	Waldohreule		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	II	
Falco peregrinus	Wanderfalke	1	

Wiss. Name	Dt. name	RL-RP	RL-D
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3	
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V
Parus montanus	Weidenmeise		
Jynx torquilla	Wendehals	3	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V
Upupa epops	Wiedehopf	1	2
Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	V
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	4	3
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	

### 4.3 Abschätzung von Artenvorkommen

Nach Sichtung der aktuellen Biotopsituation und verfügbarer Habitatstrukturen sind folgende besonders geschützten Arten planungsrelevant für das Projektgebiet.

#### **Fledermäuse:**

Hier kommen nur gebäudebewohnende Arten in Frage (vgl. Tabelle).

Die Außenfassade bietet aufgrund der Bauweise kein Quartierpotenzial.

Die Begehung der gesamten Innenräume bietet ebenfalls kein Quartierpotenzial: Metalldach auf fugenlosen Betonwänden.

Der Schuppen kann außenliegende Sommerquartiere aufweisen.

Für die Baumbestände innerhalb des Geländes sind keine geeigneten Quartiere vorhanden.

#### **Reptilien:**

Nach Auswertung aller Datenquellen und Sichtung der Habitatstrukturen sind die Vorkommen von Mauer- oder Zauneidechse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Insbesondere sind keine Winterquartiere abzuleiten.

Eine weitergehende Betrachtung entfällt.

### Vögel:

Folgende Vogelgilden sind auszuschließen:

- Wasservögel >>Biotop fehlt
- Greifvögel / Eulen >>keine Horstnachweise
- Bodenbrüter >>kein geeigneter Gesamt-Lebensraum
- Höhlenbrüter >>keine auffälligen Baumhöhlen

Artenpotenzial für Projektgebiet und näheres Umfeld:

Arten	Bewertung für Projektgebiet
Amsel	Vermutetes Bruthabitat
Bachstelze	Vermutetes Bruthabitat
Blaumeise	Nahrungsgast
Buchfink	Vermutetes Bruthabitat
Eichelhäher	Keine aktuellen Brutplätze
Elster	Keine aktuellen Brutplätze
Goldammer	Vermutetes Bruthabitat
Girlitz	Nahrungsgast
Grünfink	Vermutetes Bruthabitat
Grünspecht	Nahrungsgast
Haubenmeise	Nahrungsgast
Haussperling	Vermutetes Bruthabitat
Heckenbraunelle	Vermutetes Bruthabitat
Kleiber	Nahrungsgast
Kohlmeise	Nahrungsgast
Mauersegler	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Vermutetes Bruthabitat
Rabenkrähe	Nahrungsgast
Rotkehlchen	Vermutetes Bruthabitat
Schwanzmeise	Nahrungsgast
Singdrossel	Nahrungsgast
Sommergoldhähnchen	Nahrungsgast
Tannenmeise	Nahrungsgast
Zaunkönig	Vermutetes Bruthabitat
Zilpzalp	Nahrungsgast

## 5. Prognose der Betroffenheiten

Die für das Gebiet geplante Wohnbebauung mit 11 Gebäuden und einer Stichstraße kann Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen.

### Fledermäuse

Mit den Verlusten von Baumholzstrukturen sind keine erkennbaren Sommerquartiere (potenzielle Spaltenquartiere) betroffen.

Mit dem Abbruch der Gebäude und Nebenanlagen sind keine Winterquartiere betroffen.

- Mit dem Abbruch des Schuppens können an außenliegenden Bauteilen im Einzelfall Spaltenquartiere als Sommerquartier potenziell betroffen sein.

### Vögel

Potenziell betroffene Baumbestände weisen keine auffälligen Höhlenquartiere für Spechte, Eulen auf. Ebenso sind keine Horste von Greifvögeln bestätigt.

Nach dem Ortsvergleich sind insbesondere durch den Verlust von Heckenbeständen die Lebensstätten von allgemein verbreiteten Arten (Heckenbrüter) betroffen. Nachteilige Effekte auf die jeweils artspezifische Lokalpopulation sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Artengruppen sind nicht relevant.

## 6. Rechtliche Folgen – Stufe 1 der Artenschutzprüfung

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Bei Nichteinhaltung bauzeitlicher Vorgaben zur Rodung und Baufeldräumung sind Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig.

Insbesondere ist eine Betroffenheit von FFH-Arten anzunehmen, da vereinzelte Quartierverluste für Fledermäuse anzunehmen sind.

## 7. Mögliche Maßnahmen

### 7.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen<sup>6</sup>).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu fordern:

Fledermäuse: 

- ▼ Über den Zustand der jeweiligen Lokalpopulation gibt es keine hinreichend genaue Informationen. Daher ist grundsätzlich jeder Quartierverlust eine Beschränkung für die Population.  
Für den angenommenen Verlust von Sommerquartieren sind Ersatzquartiere im Gebiet zu schaffen. Hierfür sind 6 Flachkästen an geeigneten Stellen im Gebiet auszubringen. Dies kann an verbleibenden größeren Bäumen oder an Gebäudeteilen (Garagen, Schuppen, Gartenhaus) erfolgen. Dabei sind Dreier-Gruppen zu bevorzugen.
- ▼ Der prägende Einzelbaum am Südrand des Plangebietes ist – entgegen der bisherigen Planzeichnung – zu erhalten<sup>5</sup>. Es ist anzunehmen, dass der Kronenbereich ein attraktives Insektenangebot beinhaltet und damit einen relevanten Nahrungsraum für die Artengruppe darstellt.

Vögel: 

- ▼ Bauzeitliche Beschränkung zur Rodung der Gehölzbestände auf den Zeitraum zwischen Oktober bis Ende Februar
- ▼ Insbesondere am Nord- und Ostrand des Plangebietes sollten naturnahe Laubgehölzhecken erhalten bleiben. Andernfalls sind entsprechende Ergänzungspflanzungen standortgerechter Gehölzarten vorzunehmen.
- ▼ Der prägende Einzelbaum am Südrand des Plangebietes ist – entgegen der bisherigen Planzeichnung – zu erhalten (siehe oben). Er stellt eine attraktive Nahrungs- und Ruhestätte für zahlreiche Arten dar (z.B. Grünspecht).

Eine weitere vertiefende Prüfung (Stufe 2) von Arten ist projektspezifisch nicht geboten.

<sup>5</sup> Bestätigt durch mdl. Absprache mit Hr. Barth, 19.12.14

## 8. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für einige Arten (Vögel, Fledermäuse ) anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sachgerecht durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und insbesondere eine Ableitung detaillierter Maßnahmen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) sind zunächst nicht geboten.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde von den Ergebnissen vorab informiert.<sup>6</sup>

Bearbeitung:

Beratende Ingenieure VBI  
**ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ**  
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)  
Fachbeitrag Naturschutz (LBP)  
Gutachten Fauna / Flora  
Gutachten Artenschutz  
Gutachten Natura 2000  
Erfolgskontrolle / Monitoring  
Pflanzpläne u. Bauüberwachung  
Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)



Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, Dezember 2014

.....  
Dipl.-Biol. M. Haag

<sup>6</sup> Mdl. Mitteilung an UNB, Fr. Stoltz am 19.12.14

## 9. Quellen

### Daten zum Landschaftsraum

Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (2011)

LANIS – Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz

HAAG / PALATINATOUR – Aktionsgemeinschaft Umweltbildung: Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern – Arten, Brutbestände, Verbreitung.- Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz : Beiheft 43: 336 S.

KÖNIG, H. & WISSING, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz.- GNOR-Buch: 220 S.

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.